

## Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Amstetten vom 25. Jänner 2017 über die Einhebung einer Kurzparkzonenabgabe in bestimmten Kurzparkzonen im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Amstetten.

### § 1 Erhebung einer Kurzparkzonenabgabe

1) Im Gemeindegebiet von Amstetten ist in den nachstehend angeführten Kurzparkzonen (§ 25 StVO 1960) für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen eine Abgabe (Kurzparkzonenabgabe) zu entrichten:

1. Linzerstraße zwischen Kreisverkehr und Hauptplatz
2. Hauptplatz
3. Rathausstraße zwischen Hauptplatz und Wörthstraße
4. Kirchenstraße zwischen Klosterstraße und Hauptplatz
5. Kirchenstraße im Bereich des Hauses Nr. 13
6. Wörthstraße zwischen Kirchenstraße und Rathausstraße
7. Parkplatz Preinsbacherstraße (Wüstenrotplatz) auf Parzelle 247 und 248/1 je KG Amstetten
8. Preinsbacherstraße zwischen Alter Zeile und Schulstraße
9. Preinsbacherstraße zwischen Schulstraße und Bahnhofstraße
10. Burgfriedstraße
11. Schulstraße
12. Bahnhofstraße
13. Graben nordseitig von der Eggersdorferstraße bis zur Bahnhofstraße
14. Graben südseitig von der Eggersdorferstraße bis zum Autobusbahnhof
15. Mühlenstraße
16. Wienerstraße vom Hauptplatz bis zur Bahnhofstraße
17. Parkplatz der Bezirkshauptmannschaft an der Preinsbacherstraße
18. Alte Zeile von Haus Nr. 2 bis zur Preinsbacherstraße
19. Parkplatz Mühlenstraße

Alle übrigen Kurzparkzonen im Gemeindegebiet von Amstetten werden von der Abgabepflicht ausgenommen.

2) In den angeführten Kurzparkzonenbereichen ist das Parken jeweils von Montag bis Freitag an Werktagen von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr sowie an Samstagen von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr nur gegen Entrichtung einer Kurzparkzonenabgabe gestattet.

3) Von der Gebührenpflicht ausgenommen sind jeweils der erste Samstag des Monats und die vier Samstage vor den Adventsonntagen („Adventsamstage“).

### § 2 Höhe der Kurzparkzonenabgabe

1) Die Höhe der Kurzparkzonenabgabe beträgt

- a) Bei einer Parkdauer bis zu einer halben Stunde € 0,50
- b) Bei einer Parkdauer bis zu einer Stunde € 1,00
- c) Bei einer Parkdauer bis zu eineinhalb Stunden € 1,50
- d) Bei einer Parkdauer bis zu zwei Stunden € 2,00

2) Die Abgabepflicht tritt grundsätzlich mit Beginn des Parkens in der von der Abgabepflicht erfassten Kurzparkzone ein.

3) Das Abstellen eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges bis zu 10 Minuten ist von der Entrichtung der Abgabe befreit, sofern ein 10 Minuten Gratis Parkschein bei den Parkautomaten gelöst wird.

Der Gratis Parkschein ist während der gesamten Abstelldauer gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe, bei anderen Fahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar anzubringen.

Je Abstellvorgang darf nur ein Gratis Parkschein verwendet werden.

### **§ 3 Entrichtung der Abgabe**

1) Die Entrichtung der Kurzparkzonenabgabe hat durch den Fahrzeuglenker zu erfolgen. Die Kurzparkzonenabgabe kann auf folgende Weise entrichtet werden:

a) Der Abgabepflichtige erhält durch Einwurf des, der beabsichtigten Abstelldauer entsprechenden Geldbetrages einen Parkschein, auf dem Jahr, Monat, Tag und die Uhrzeit für das Ende des Zeitraumes, für den die Kurzparkzonenabgabe entrichtet wurde, ausgewiesen sind.

b) durch elektronische Kurzparknachweise.

c) durch vorgedruckte Parkscheine der Stadtgemeinde Amstetten. Auf diesen vorgedruckten Parkscheinen ist der Zeitpunkt des Abstellens des Fahrzeuges durch deutliches Eintragen der betreffenden Kalenderdaten und der Uhrzeit sowie durch Eintragen des Kalenderjahres zu markieren.

d) Bei ausgewählten Parkautomaten ist die Entrichtung der Kurzparkzonenabgabe durch Verwendung der Kontokarte oder Kontokreditkarte mit Quickfunktion möglich.

2) Durch die aufgestellten Parkscheinautomaten erfolgt keine Wechselgeldrückgabe, sondern bei Einwurf einer höheren Abgabe als gem. Pkt. II.) Abs. 1 lit. a (€ 0,50) jedoch mindestens um € 0,10 eine aliquote Erhöhung der Parkzeit (=Zeitkauf). Der Einwurf einer höheren Abgabe als gem. Pkt. II.) Abs 1 lit d (€ 2,00) ist nicht möglich und erfolgt dies falls die Rückgabe des gesamten eingeworfenen Betrages.

3) Die Parkscheine sind während der gesamten Abstelldauer gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe, bei anderen Fahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar anzubringen.

4) Die von der Abgabenbehörde in den Nahbereichen der von der Abgabepflicht erfassten Kurzparkzonen aufgestellten Parkscheinautomaten befinden sich an folgenden Standorten:

1. vor dem Haus Hauptplatz 29/27
2. Bezirkshauptmannschaft, Parkplatz
3. Wienerstraße vor dem Haus Nr. 9
4. Wienerstraße zwischen den Häusern Nr. 16 und 18
5. Wienerstraße vor dem Haus Nr. 21
6. Grabenstraße vor der Parzelle 672, KG Amstetten
7. Mühlenstraße im Bereich des Hauses Nr. 1/3
8. Grabenstraße beim Parkplatz Mühlenstraße im Bereich der Johannesgasse
9. Parkplatz Grabenstraße im Einfahrtsbereich
10. Kirchenstraße vor dem Haus 15

11. Rathausstraße zwischen den Häusern 8 und 10
12. Kirchenstraße zwischen dem Haus Nr. 14 und der Pfarrkirche St. Stephan
13. Bahnhofstraße vor Haus Nr. 1
14. Parkplatz Preinsbacherstraße (Wüstenrotplatz) im Einfahrtsbereich
15. Burgfriedstraße zwischen den Häusern Nr. 9 und 11
16. Preinsbacherstraße zwischen den Häusern Nr. 18 und 20
17. Preinsbacherstraße vor dem Gebäude Nr. 17 (Volksschule)
18. Schulstraße zwischen den Häusern Nr. 12 und 14
19. Bahnhofstraße zwischen den Häusern Nr. 26 und 28
20. Bahnhofstraße zwischen den Häusern Nr. 11 und 13

#### **§ 4 Pauschalierte Abgabe**

1) Die pauschalierte Abgabe gemäß § 4 Abs 3 Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz 2010 LGBl. 3706 idgF. beträgt

- a) Für Inhaber einer Ausnahmegewilligung nach § 45 Abs 4 StVO 1960 idgF. € 140,-- pro Jahr.
- b) Für Inhaber einer Ausnahmegewilligung nach § 45 Abs 4a StVO 1960 idgF. € 310,-- pro Jahr.

2) Zur Entrichtung der pauschalierten Abgabe ist der Inhaber der Ausnahmegewilligung verpflichtet.

#### **§ 5 Überwachung**

Die Überwachung der Einhaltung der Abgabepflicht erfolgt durch die Mitglieder des bei der Stadtgemeinde Amstetten eingerichteten Gemeindegewachkörpers als öffentliche Aufsichtsorgane und durch bestellte Aufsichtsorgane.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 01. März 2017 in Kraft, gleichzeitig tritt die Verordnung vom 09. Oktober 2013 außer Kraft.